

ED 88

Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410,00 € ohne Umsatzsteuer:

hier: Auswirkungen der Änderung des § 6 Abs. 2 EStG durch das Unternehmenssteuerreformgesetz

§ 43 Abs. 2 letzter Satz bestimmt sowohl in der GemHVO-Doppik als auch in der GemHVO-Verwaltungsbuchführung, dass für die Abschreibung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 410,00 € ohne Umsatzsteuer § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden ist.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindehaushaltsverordnungen vom 02. April 2006 (Ende Mai 2006) bestimmte diese Vorschrift u. a., dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden können, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen etwaigen Vorsteuerbetrag, 410,00 € nicht übersteigen.

§ 6 Abs. 2 EStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I, S. 1912 ff.) bestimmt nunmehr, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen sind, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag für das einzelne Wirtschaftsgut 150,00 € nicht übersteigen. Flankiert wird diese Änderung durch die Einführung eines § 6 Abs. 2a EStG, der bestimmt, dass für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten zu bilden ist, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag für das einzelne Wirtschaftsgut 150,00 €, aber nicht 1.000 € übersteigen. Dieser Sammelposten ist gem. § 6 Abs. 2a Satz 2 EStG im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufzulösen.

Gemäß Art. 1 Nr. 40 Buchst. f) des Unternehmenssteuerreformgesetzes sind diese Vorschriften erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Dies bedeutet nach Beurteilung der Geschäftsstelle, dass für Haushaltsvollzug und Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2007 durch die Gesetzesänderung keine neuen Anforderungen gestellt werden und auch im Zuge der Haushaltsplanung für das Kalenderjahr 2008 noch die alten Vorschriften zugrunde gelegt werden können, da insoweit §§ 114d, 97 Abs. 4 Satz 2 HGO bestimmen, dass die Vorlage der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, mithin also spätestens bis Ende November des dem geplanten Haushaltsjahres vorangehenden Kalenderjahres vorgelegt werden muss. Zu diesem Zeitpunkt wird die geänderte Fassung des § 6 EStG noch nicht in Kraft getreten sein.

Zur weiteren Vorgehensweise hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport angekündigt, zeitnah mit einem Erlass Stellung zur Frage zu nehmen, wie angesichts der unterschiedlichen in den GemHVO'en einerseits und dem EStG in neuer Fassung andererseits definierten Wertgrenzen künftig vorgegangen werden kann. Denkbar wäre hier, den Ge-

meinden zu ermöglichen, die neuen einkommensteuerrechtlichen Vorgaben anzuwenden, um einen Gleichlauf des Gemeindehaushaltsrechts mit den steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere wegen der Betriebe gewerblicher Art, zu ermöglichen.

Hierüber werden wir in unserem Eildienst weiter berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 88 vom 27.09.2007

ED 89

Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform

Das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 ist im BGBl. I, S. 1912 ff. veröffentlicht worden. Bislang sind die fiskalischen Wirkungen dieses Reformwerks für die Städte und Gemeinden nicht abschließend zu beurteilen.

Im Bereich der Gewerbesteuer wird durch § 11 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) n. F. die Steuermesszahl für den Gewerbeertrag auf 3,5% einheitlich festgesetzt. Bisher sah das Gesetz eine Messzahlenstaffel vor, die bis zu 5% des Gewerbeertrags erreichte.

Hieraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass die Gewerbesteuereinnahmen auf Grundlage des Unternehmenssteuerreformgesetzes dauerhaft wegbrechen.

So hat das Land Hessen bei den Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2011 gem. dem Finanzplanungserlass vom 16.07.2007 (hierüber hatten wir in unserem Eildienst Nr. 7 – ED 67 – vom 10.08.2007 berichtet) die zu erwartenden Auswirkungen durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 einzubeziehen versucht. Danach wird davon ausgegangen, dass das Gewerbesteueraufkommen (brutto) im Land Hessen zunächst um 5,0% im Jahr 2008 sinkt, um anschließend wieder anzusteigen. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Gewerbesteuerumlage nach Maßgabe des Unternehmenssteuerreformgesetzes zunächst stark sinkt, da der Normalvervielfältiger für Bund und Länder gegenüber dem Jahr 2007 abgesenkt werden soll. Auch hierzu hatten wir unserer Mitteilung im Eildienst Nr. 7 – ED 67 – vom 10.08.2007 Mitteilungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport weitergegeben..

Das Bundesfinanzministerium (BMF) ist bei Anfertigung des Gesetzentwurfs für die Unternehmenssteuerreform davon ausgegangen, dass durch neue, ertragsunabhängigere Bestandteile im Bereich der Gewerbesteuer die Einnahmebasis der Kommunen gesichert werden soll. In der Wirkung komme es im 5. Jahr gegenüber dem bislang geltenden Rechtszustand zu einem deutlichen Überschuss gegenüber der heutigen Einnahmesituation.

Gleichwohl haben Industrie- und Handelskammern zwischenzeitlich wiederholt Rundschreiben an Städte und Gemeinden verschickt, in denen gefordert wird, die Gewerbesteuerhebesätze zu senken, so beispielsweise der Geschäftsführer der IHK, Dr. Uwe Vetterlein, im Schreiben vom 22.08.2007. Das entsprechende Schreiben geben wir, ebenso das Antwortschreiben von Bürgermeister Norbert Leber, Griesheim, nachfolgend zur Kenntnis.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Leber,

wenn es den Unternehmen gut geht, freuen sich Sie und Ihr Kämmerer. Die aktuelle positive konjunkturelle Situation den Kommunen durch die Gewerbesteuer zusätzliche Einnahmen. Damit setzt sich der Trend der letzten Jahre fort.

Diese aktuelle positive Situation scheint uns angeraten, die Mehreinnahmen zur Sanierung der Haushalte einzusetzen. Es sollte das Ziel sein, Schulden abbauen, zukunftsweisende Sachinvestitionen vorzunehmen, aber auch die Modernisierung der Verwaltung zu investieren, um die ausufernden Verwaltungshaushalte wieder in den Griff zu bekommen.

Wegen der Unternehmenssteuerreform, die ab Januar 2008 gilt, nimmt die Bedeutung der Gewerbesteuer für Standortentscheidungen zu. Künftig macht diese Steuer die Hälfte der Gesamtbelastung der Unternehmen aus. Denn die Bemessungsgrund-

lage hat sich dramatisch verbreitert und sie kann nicht mehr mit der Einkommens-, bzw. Körperschaftssteuer verrechnet werden. Aufgrund der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage hätte eine Senkung der Gewerbesteuerhebesätze kaum Auswirkungen auf das Aufkommen.

Eine Senkung der Hebesätze wäre also das richtige Signal, um neue Investoren zu gewinnen und den ansässigen Unternehmen gute Rahmenbedingungen zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu bieten. Die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes in Frankfurt um 30 Punkte hat Ausstrahlungswirkung auf das relative Gefüge in der Region. Wie sich die Gewerbesteuer künftig auf Unternehmen auswirkt, haben wir in einem realen Beispiel nachgerechnet.

Jetzt ist die Gelegenheit, die kommunalen Haushalte wieder zukunftsfähig zu machen, neue politische Gestaltungsspielräume zu schaffen und gleichzeitig die Attraktivität für Unternehmen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Uwe Vetterlein“

Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bund bei der Verabschiedung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 davon ausgegangen ist, dass die Städte und Gemeinden die Gewerbesteuerhebesätze nicht senken. Zudem ist der Bund bei der Ermittlung der auf Grundlage des Unternehmenssteuerreformgesetzes zu erwartenden Entlastung der Unternehmen davon ausgegangen, dass die Städte und Gemeinden Gewerbesteuerhebesätze von 400 Prozentpunkten festgelegt haben. Konkret bedeutet dies, dass die für die Jahre ab 2008 für Kapitalgesellschaften angestrebte deutlich gesenkte Gesamtsteuerbelastung von 29,83% selbst dann gegeben ist, wenn eine Stadt bzw. Gemeinde einen Gewerbesteuerhebesatz von 400% verankert hat. Für Gewerbesteuerpflichtige, die nicht körperschaftssteuer-, sondern einkommensteuerpflichtig sind, sehen § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 EStG vor, dass sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g EStG um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags ermäßigt, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Dies gilt sowohl bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen i. S. d. § 15 EStG wie auch bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG. Auch Gewerbesteuerpflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, haben mithin jedenfalls bei Gewerbesteuerhebesätzen bis zu 380% keinesfalls Anlass zur Klage.

Die Stadt Griesheim hat uns freundlicherweise ihr Antwortschreiben an die IHK zur Veröffentlichung im Eildienst überlassen. Wir geben den Wortlaut des Schreibens im hier interessierenden Umfang folgend auszugsweise wieder:

1. „Aufgrund der Steuerreform ergibt sich ab 2008 für Kapitalgesellschaften eine deutlich gesenkte Gesamtsteuerbelastung von 29,83%. Demgegenüber beträgt die Gesamtsteuerbelastung einschl. Gewerbesteuer bei einem unterstellten Hebesatz von 400% (der Hebesatz in der Stadt/Gemeinde ... beträgt ...) für Kapitalunternehmen derzeit (2007) 38,65 Prozentpunkte. Dabei sollte man nicht vergessen, dass in den letzten Jahren die Gesamtsteuerbelastung für Unternehmen bereits mehrfach gesenkt wurde. Wie Sie bei Ihrer Berechnung (diese Ausführungen beziehen sich auf ein Musterschreiben der IHK Darmstadt Rhein-Main-Neckar vom 22.08.2007, Anmerkung der Redaktion) ist weder für mich noch für eingeschaltete Steuerfachleute nachvollziehbar. Die Feststellung der Steuerfachleute ergibt somit für Kapitalgesellschaften eine Steuerminderung um 8,82 Prozentpunkte, was einer effektiven Steuerentlastung von annähernd 23% entspricht.

Steuerfachleute wissen, dass die Gewerbesteuerbelastung nach dem bis 2007 geltenden Steuerrecht bei einem fiktiven Hebesatz von 400 Prozentpunkten (Griesheim lediglich 360%) bei 16,67% liegt. Nach neuem Steuerrecht, ab 2008, sinkt diese Belastung bei gleichen Bedingungen auf 14%. Es trifft entsprechend ihrem oben angegebenen Schreiben zwar durchaus zu, dass es eine breitere Basis für Hinzurechnungen, insbesondere von Zinsen bzw. Fremdfinanzierungsanteilen gibt. Allerdings wurden auch bereits nach altem Steuerrecht Dauerschuldzinsen mit 50% hinzugerechnet, ferner wurden auch bisher Ertragsanteile aus Renten sowie Gewinnanteile stiller Gesellschafter berücksichtigt. Heute kommen neben den Ertragsanteilen aus Renten (wie bisher), den Gewinnanteilen stiller Gesellschafter (wie bisher) 20% der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter, 75% der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie 25% der Aufwendungen für zeitlich befristete Überlassungen von Rechten (Lizenzen und Konzessionen) hinzu sowie die Zinsen aller Art (auch kurzfristige, ohne Skonti und Rabatte). Völlig neu ist ab 2008 allerdings ein Freibetrag von 100.000 €, sodass schon eine erhebliche Fremdfinanzierung vorliegen müsste, wenn es hier zu höheren Belastungen kommen sollte.

Die Mehrzahl der Unternehmen wird durch die Steuerreform nach Ansicht aller Steuerfachleute deutlich entlastet. Lediglich Kapitalgesellschaften, die extrem hohe Fremdfinanzierungsanteile aufweisen, könnten tatsächlich eine höhere Gewerbesteuer zahlen. Dies dürfte im Regelfall auf Banken und Versicherungen zutreffen. Sollte es der Wille der IHK und ihrer zahlreichen „Zwangsmitglieder“ sein, speziell diese Gruppe zu entlasten?

2. Für Personengesellschaften stellt sich die Entlastung infolge des neuen Steuerrechts noch günstiger dar. Um die Gewerbesteuerzahllast der Gewerbetreibenden im Rahmen der Einkommensbesteuerung teilweise zu kompensieren, wurde im § 35 des Einkommensteuergesetzes eine Anrechnung der Gewerbesteuer in Höhe des 1,8-fachen Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer vorgesehen. Bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 42% kommt es dabei zu einer völligen Entlastung von der Gewerbesteuerzahlung, wenn der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde bei 341% liegt. Zusammen mit dem Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer ergibt sich durch die Anrechnung der Gewerbesteuer so eine völlige Entlastung von dieser Steuer. Da im neuen Steuerrecht der Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer nicht mehr vorgesehen ist, wurde zum Ausgleich, was in Ihrem Schreiben wohl absichtlich vergessen wurde, die Anrechnungsmöglichkeit der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gegenüber bisherigem Recht deutlich erhöht. Dies geschieht dadurch, dass der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 angehoben wurde, sodass bei einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 380% (Griesheim lediglich 360%) dadurch eine vollständige Entlastung von der Gewerbesteuerzahlung für Personengesellschaften entsteht. Da es sich bei den Personengesellschaften fast ausschließlich um Klein- und Mittelbetriebe handelt, können wir feststellen, dass die gewünschte Entlastung dieser Betriebe bereits mit der Steuerreform gut realisiert wurde.

Diese positiven Auswirkungen der Steuerreform an die Unternehmen haben Sie in Ihrem Schreiben an die Bürgermeister leider verschwiegen. Ganz im Gegenteil haben Sie als Anlage Ihres Schreibens das Beispiel eines Betriebes angeführt, der offensichtlich katastrophal schlecht ist (fast ausschließlich über teure Kontokorrent-Kredite und Leasing) oder aber bewusst die Zahlen so gewählt, dass diese zwar nicht der Mehrzahl der Betriebe entsprechen aber das von Ihnen gewünschte Ergebnis begründen lassen.

Sehr geehrter Herr Dr. Vetterlein, die IHK Darmstadt hat in der Vergangenheit mehrfach die Städte und Gemeinden zur Verbesserung der so genannten wei-

chen Standortfaktoren (u. a. Verbesserung der Kinderbetreuung, des kulturellen Angebots, der Wohn- und Verkehrsbedingungen usw.) aufgefordert. Außerdem erwarten Sie kompetente und unbürokratische Verwaltungen, sachkompetente Mitarbeiter, die möglichst rund um die Uhr zur Verfügung stehen sollen. Dies alles kostet Geld. Wenn wir den Vorschlägen Ihres Schreibens folgen würden, überließen wir die Finanzierung all dieser Aufgaben ausschließlich den Lohn- und Einkommensteuerzahlern. Das bedeutet, Sie fordern die Entlassung der Unternehmen aus ihrer Mitverantwortung für unsere Gesellschaft. Das entspricht zwar leider vielfach den heutigen Gegebenheiten, nicht aber meinen Wertevorstellungen für unsere Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

*Norbert Leber
Bürgermeister“*

Nach dem letzten uns vorliegenden Realsteuervergleich liegen die gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen lediglich in der Größenklasse über 50.000 EW über 340%. Nach dem eben Ausgeführten könnten die Städte und Gemeinden die Hebesätze also zumindest im kreisangehörigen Raum fast durchweg deutlich erhöhen, ohne dass die vom Bundesgesetzgeber beabsichtigte Entlastungswirkung für die Unternehmen auf Grundlage des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 infrage gestellt würde.

Die Auswirkungen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 auf die kommunalen Haushalte können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Hinzu kommt, dass das Aufkommen der Gewerbesteuer stets auch von der allgemeinen konjunkturellen Lage abhängig ist. Gleichwohl wird gebeten, ggf. entstehende Einbrüche der Gewerbesteuerentnahmen, die über bisher bekannte konjunkturell bedingte Einbrüche hinausgehen, an die Geschäftsstelle mitzuteilen.

ED 90

Pass- und Personalausweisrecht;**Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bittet uns um Bekanntmachung des Erlasses vom 12. September 2007 zur Gebührenbefreiung zur Beantragung von Personaldokumenten.

Der Erlass soll der Klarstellung der Rechtslage dienen.

**„Pass- und Personalausweisrecht;
Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten
Mein Erlass vom 5. Juli 2007 – AZ.: II 2 – 23c 02.09-01-05/002 -**

Mit Erlass vom 5. Juli 2007 hatte ich Ihnen die Auffassung des Bundesministeriums des Innern zur Frage der Gebührenbefreiung bei der Beantragung von Personaldokumenten mitgeteilt und darum gebeten, diese umzusetzen.

Gebührenbefreiung bei der Beantragung eines Reisepasses

Zur Gebührenbefreiung bei der Beantragung eines Reisepasses hat das Bundesministerium des Innern aufgrund von Einwendungen aus der Verwaltungspraxis seine Auffassung zwischenzeitlich modifiziert. Es hat mitgeteilt, dass mit den Ausführungen in seinem Schreiben vom 13. Juni 2007 erläutert worden sei, dass die Gebühren für Personaldokumente im Rahmen der Regelsatzbemessung nach dem SGB XII und SGB II berücksichtigt würden, sofern diese im Rahmen der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) erfasst würden. Da jedoch im Pass- und Personalausweisrecht eine Bedürftigkeitsregelung festgeschrieben worden sei, müsse diese entsprechend dem SGB Beachtung finden. Eine pauschale Festlegung, dass der Reisepass zum notwendigen Lebensunterhalt gehöre, sei damit nicht getroffen worden. Vielmehr habe die jeweilige Passbehörde über die Befreiung von dieser Gebühr im Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden. Im Zuge dieses Ermessens werde die Passbehörde, schon um eine missbräuchliche Ausnutzung der Vergünstigung zu verhindern, zu prüfen haben, ob ein Bedarf für einen Reisepass bestehe und ob und ggf. wie der Passantragsteller eine Auslandsreise finanzieren könne (z. B. verbindliche Einladung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen bzw. ein von einem Kostenträger abzugeltender Klinik- oder Kuraufenthalt im Ausland) (vgl. Erläuterung zu § 20 PassG, Rd.-Nr. 8, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Auflage, Süßmuth/Koch). Demnach läge es nahe, einen Reisepass immer dann gebührenfrei an diesen Personenkreis auszustellen, wenn der bedürftige Passantragsteller einen Reisepass tatsächlich benötige und die mit der Reise verbundenen Kosten durch einen Dritten beglichen würden. Anderenfalls dürfte in der Regel die festgesetzte Gebühr für den Reisepass zu erheben sein. Somit sei davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl der unentgeltlich ausgestellten Reisepässe an diese Leistungsempfänger minimiert werde.

Ich gehe davon aus, dass mit diesen Ausführungen den Einwendungen aus der Verwaltungspraxis Rechnung getragen wird und bitte um Berücksichtigung dieser geänderten Auffassung bei der Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Reisepasses.

Gebührenbefreiung bei der Beantragung eines Personalausweises

Zu der Gebührenerhebung für die Ausstellung von Personalausweisen hat das Bundesministerium des Innern mitgeteilt, dass aufgrund der bestehenden Ausweispflicht die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises in jedem Fall zu erlassen seien, sofern der Antragsteller Leistungsempfänger nach SGB XII und SGB II sei.

Diese Auffassung wird von mir nicht geteilt. Vielmehr kann dies nur in der Regel für die Fälle gelten, in denen der Antragsteller keinen Reisepass besitzt, wobei die Personalausweisbehörde über die Gebührenbefreiung auch in solchen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, weil Gründe denkbar sind, die eine Gebührenerhebung rechtfertigen. Da der Antragsteller mit dem Reisepass seine Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 PAuswG erfüllt, besteht kein Grund, ihm einen Personalausweis gebührenfrei auszustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob er für die Ausstellung des Reisepasses Gebühren gezahlt hat oder aber wegen Bedürftigkeit die Gebührenbefreiung bejaht wurde.

Das Bundesministerium des Innern werde ich von meiner abweichenden Auffassung unterrichten. Eine Verpflichtung, der Auffassung des Bundesministeriums des Innern zur Gebührenbefreiung bei der Ausstellung von Personalausweisen zu folgen, besteht nicht, weil der Bund im Bereich des Personalausweisrechts keine Richtlinienkompetenz besitzt und das nach § 1 Abs. 6 Satz 3 PAuswG für die Personalausweisbehörden eingeräumte Ermessen nicht ohne Beteiligung der Länder auf Null reduzieren kann. Ich bitte daher, meiner Auffassung bis auf weiteres zu folgen. Soweit die Erörterung mit dem Bundesinnenministerium zu einem anderen Ergebnis führen sollte, werde ich Sie informieren.

Die Herren Landräte bitte ich, die Pass- und Personalausweisbehörden Ihres Geschäftsbereichs zu informieren.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 90 vom 27.09.2007

ED 91

Nichtraucherschutzgesetz

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz wird zum 01. Oktober 2007 in Kraft treten.

Das Nichtraucherschutzgesetz ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, Heft Nr. 19, Seite 568 ff veröffentlicht.

Für allgemeine Fragen wurde auf der Internetseite des Hessischen Sozialministeriums (www.sozialministerium.hessen.de) eine Informationsseite eingerichtet. Das Ministerium hat zudem eine Telefonhotline (0180/10 30 300, Mo-Fr 08.17.00 Uhr, 4,6 cent/Min.) eingerichtet.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 8 – ED 91 vom 27.09.2007

ED 92**EU-Kommission will Leistungen aus dem EU-Solidaritätsfonds für Kyrill-Schäden**

Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, aus dem EU-Solidaritätsfonds Mittel an Deutschland zu überweisen, die dem Schadensausgleich nach dem verheerenden Sturm Kyrill dienen sollen. Dieser Sturm hatte nicht zuletzt den kommunalen Waldbesitzern in mehreren Bundesländern, vor allem NRW, erhebliche Schäden zugefügt.

Der Europäische Solidaritätsfonds wurde im Jahr 2002 eingerichtet, als gemeinsame Reaktion und Hilfsinitiative der EU-Mitgliedsstaaten vor allem nach schweren, grenzüberschreitenden Flutkatastrophen. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sollen aus dem EU-Solidaritätsfonds insgesamt 166,9 Millionen Euro nach Deutschland gehen und der Kostenersatzung für Aufwendungen vor allem für Notfall-Hilfsmaßnahmen, der Räumung der betroffenen Gebiete und der Wiederherstellung der Infrastruktur dienen. Daher können auch betroffene Kommunen in den Genuss von EU-Solidaritätsfondsleistungen kommen. Die genauen Fördermodalitäten werden nach den förmlichen Entscheidungen über die Mittelbewilligung an Deutschland durch das EU-Parlament und den Rat in einer Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung fixiert werden.

Die EU-Kommission führt in ihrem Vorschlag selbst aus, dass der direkte Schaden des Kyrill-Sturms auf 4,7 Mrd. Euro geschätzt werde. Dahinter bleiben die Leistungen aus dem EU-Solidaritätsfonds natürlich deutlich zurück, dessen Mittelausstattung aber auch unter dem Schadensausmaß alleine von Kyrill steht. Seit der Einrichtung des EU-Solidaritätsfonds im Jahr 2002 wurden aus diesem in insgesamt 22 Fällen Mittel in einer Gesamthöhe von über 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Beantragt worden waren Mittelzuwendungen in insgesamt 41 Fällen.

Wir bitten um Stellungnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 92 vom 27.09.2007**

ED 93

Voraussetzung für die Gebührenfreiheit von Melderegisterauskünften

Aufgrund der sich häufenden Anfragen hinsichtlich der Gebührenfreiheit von Melderegisterauskünften beispielsweise für statistische Zwecke verweisen wir auf die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport betreffend Amtshandlung der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldegesetz. Unter Nr. 426 ist dort Folgendes ausgeführt:

„Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlung an den kirchlichen Suchdienst, den internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe ergehen Melderegisterauskünfte oder Datenermittlungen gebührenfrei.“

Hierbei ist hervorzuheben, dass, sofern es sich um eine der aufgezählten Einrichtungen handeln sollte, diese zusätzlich als gemeinnützig anerkannt gelten müssen. Unter allen anderen Umständen sind grundsätzlich Gebühren für die Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu erheben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 8 – ED 93 vom 27.09.2007**

ED 94**Erstes Kleinstadt-Forum Laubach - Eine kommunalpolitische Initiative**

Am 20. November 2007 veranstaltet die mittelhessische Stadt Laubach gemeinsam mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund das erste „Kleinstadt-Forum“. Kleinstädte haben heute neue Chancen, aber auch Probleme. Die Vertreter hessischer und anderer deutscher Kleinstädte können auf diesem Forum jährlich gemeinsam beraten, wie die Chancen besser genutzt und die Probleme effektiver gelöst werden können: Das ist die Grundidee des neuen Laubacher „Kleinstadt-Forums“.

Das Thema des ersten Forums heißt:

„Die Verschuldungsfalle – wie kamen wir herein, wie kommen wir heraus?“.

Das Programm für das erste „Kleinstadt-Forum“ sieht folgendermaßen aus:

- | | |
|-----------|---|
| 10.00 Uhr | Begrüßung durch den Bürgermeister der Stadt Laubach |
| 10.10 Uhr | Impulsreferat I: Wie kamen wir in die Schuldenfalle?
Karl-Christian Schelzke, Geschäftsführender Direktor
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes |
| 10.30 Uhr | Impulsreferat II: Der kommunale Entschuldungsplan
Heiko Pech, Managementberater
der Agentur Rödl & Partner GbR |
| 11.00 Uhr | Kaffeepause |
| 11.20 Uhr | Das Beispiel Offenbach
Oberbürgermeister a. D. Gerhard Grandke |
| 11.40 Uhr | Podiums-Diskussion |
| 13.00 Uhr | Mittagspause |
| 14.00 Uhr | Kurzvorträge und Diskussionen über verschiedene kommunale
Strategien |
| 15.30 Uhr | Schlussempfang |

Moderiert wird die Veranstaltung durch Prof. Dr. Siegfried Quandt, Universität Gießen.

Das Forum findet im Rathaus der Stadt Laubach, Friedrichstr. 11, statt. Der Kostenbeitrag beträgt 25,00 €. Hierin sind Mittagessen und Getränke inbegriffen.

Ein Anmeldeformular ist als Anlage beigefügt. Anmeldefrist ist der 06.11.2007.

Kontaktadresse:
Bürgermeister Claus Spandau bzw. Markus Stiehl,
Friedrichstr. 11,
35321 Laubach.
Tel.: 06405-921301 bzw. 921321.

ED 95**Landtagswahl 2008; Öffnung der Gemeindeverwaltungen am 27./28.12.2007**

Bei der Landtagswahl 2008 ist zu beachten, dass aufgrund von § 15 Abs. 1 LWO der früheste Termin für die Erteilung von Wahlscheinen der 41. Tag (17.12.2007) ist. Zudem besteht gem. §§ 5 Abs. 5, 6 LWO in der Zeit vom 41. Tag (17.12.2007) bis zum 21. Tag (06.01.2008) die Möglichkeit, auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden. Zuständig hierfür sind jeweils die Gemeindeverwaltungen.

Da die gesetzlichen Regelungen voraussetzen, dass entsprechende Anträge in den genannten Zeiträumen gestellt werden können, ist davon auszugehen, dass eine Notbesetzung in den Verwaltungen auch an den Brückentagen (27./28.12.2007) erforderlich ist, da es sich hierbei um reguläre Werktage handelt. Dies sollte bereits deshalb erfolgen, um mögliche Einsprüche gegen die Landtagswahl aus diesem Grunde zu vermeiden. Für ausreichend wird hierbei erachtet, wenn zumindest in den Vormittagsstunden (09:00 – 12:00 Uhr) eine Besetzung erfolgt. Die Notbesetzung sollte rechtzeitig vorher durch eine Mitteilung der Gemeinde in den Presseorganen und durch einen entsprechenden Aushang im Eingangsbereich bekannt gemacht werden.

Wir bitten um Beachtung.

[Stichworte: Landtagswahl 2008, Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung]

Dezernat 2.1 – Adr/Hg**Nr. 8 – ED 95 vom 27.09.2007**

ED 96**Landtagswahl 2008; Wahlerlasse**

Der Landeswahlleiter hat uns aktuell den Wahlerlass Nr. L12 (Kostenerstattung, Beförderung, Briefwahlunterlagen) zur Kenntnis gegeben. Darin werden Fragen zur Einzel- und Pauschalabrechnung, Versand der Briefwahlunterlagen sowie die Einlieferung der roten Wahlbriefe näher erläutert. Auf dem Abdruck des Erlasses selber haben wir verzichtet. Die Wahlerlasse bezüglich der Landtagswahl am 27. Januar 2008 unter www.wahlen.hessen.de unter der Rubrik „Informationen zur Landtagswahl 2008“, „Informationen für Wahlbehörden“ und dort unter „Wahlerlasse“ abgerufen werden können.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 - Hg**Nr. 8 – ED 96 vom 27.09.2007**

Ausschreibungspflicht bei Investorenwettbewerben und Übertragung von Stadtentwicklungsmaßnahmen bei Erreichen des EU-Schwellenwertes

I.

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 13. Juni 2007 (Verg 2/07) zu einem Investorenauswahlverfahren Stellung genommen. Der Vergabesenat hat festgestellt, dass die Regeln über die Vergabe von Bauaufträgen einzuhalten sind, wenn der öffentliche Eigentümer eines Geländes und die betreffende Gemeinde bei der Vermarktung zusammenarbeiten und die Gemeinde den Abschluss eines Durchführungsvertrages nach § 12 BauGB zur Absicherung der vom Investor zugesagten Baumaßnahmen verlangt.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt war die Bundesrepublik Eigentümer eines Flughafengeländes, das langjährig als Militärflughafen genutzt wurde. Nachdem ein Bedarf dafür nicht mehr vorhanden war, entschloss sie sich, das Gelände zu verkaufen. Eine Nachbargemeinde, in deren Gebiet das Gelände liegt, war sehr daran interessiert, dass die zukünftige Nutzung des Geländes zu einer nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandortes führen werde. Daher begaben sich Bund und Gemeinde gemeinsam auf die Suche nach einem Investor, der die Gewähr für eine langfristige gewerbliche Nutzung des Geländes bot. Hierzu forderten sie mehrere ihnen bekannte Interessenten zur Darstellung ihrer Vorstellungen über die Entwicklung des Geländes, insbesondere die Art der vorgesehenen gewerblichen Nutzung sowie die geplanten baulichen Maßnahmen, sowie über den Kaufpreis bis zu einem bestimmten Datum auf.

Bei der Prüfung der Investorenkonzepte sollte eine Reihe von Kriterien zur Wirtschaftlichkeit des Projekts, zur Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zum „Umgang mit dem Standort“ Berücksichtigung finden. Die Gemeinde verlangte zudem, dass der Investor mit der Gemeinde einen städtebaulichen Entwicklungsvertrag (§ 12 BauGB) über die durchzuführenden Bauarbeiten abschließen sollte. Mehrere Interessenten, darunter die Antragstellerin, reichten Angebote ein. Nach unterschiedlichen Verhandlungen mit Bietern entschloss sich der Bund im Einvernehmen mit der Gemeinde, nur noch Verhandlungen mit einem dritten Unternehmen als „preferred bidder“ zu führen. Dies beanstandete die Antragstellerin in einem gegen die Bundesrepublik gerichteten Nachprüfungsverfahren. Nachdem die zuständige Vergabekammer den Antrag zurückgewiesen hatte, weil es sich bei dem geplanten Grundstücksverkauf nicht um einen vergabepflichtigen Auftrag im Sinne der §§ 97 ff. GWB handele, rief die Antragstellerin das OLG Düsseldorf als Beschwerdeinstanz an.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass es sich bei dem von der Gemeinde verlangten Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB um einen Vertrag über „die Ausführung (...) eines Bauwerks (...) gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen“ (§ 99 Abs. 3 GWB) gehandelt habe. Zwar gehe die Praxis entsprechend einer weit verbreiteten Auffassung davon aus, dass städtebauliche Entwicklungsverträge der Gemeinden nicht unter diese Vorschrift fielen, weil bei derartigen Verträgen die Gemeinden die herzustellenden Bauwerke nicht selber nutzen und zudem der Investor kein Entgelt von der Gemeinde erhalte, sondern sie durch Verkauf oder Vermietung der bebauten Grundstücke refinanzieren müsse.

Das OLG Düsseldorf hat jedoch die Auffassung vertreten, dass infolge der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der den nationalen Vergabevorschriften zugrunde liegenden EU-Richtlinie diese Auffassung nicht mehr haltbar sei. Es komme nicht mehr darauf an, ob die Gemeinde die Bauwerke zu eigenen Zwecken nutzen wolle, es reiche vielmehr aus, wenn die Gemeinde den Dritten mit der Errichtung bestimmter Bauwerke, zu welchen Zwecken auch immer, beauftrage. Ob die Gemeinde unmittelbar ein Entgelt zahlen wolle, sei unerheblich, es reiche aus, wenn der Investor für die Bauarbeiten mittelbar

– nämlich von den Käufern/Mietern der bebauten Grundstücke – ein Entgelt erhalte. Dass der Investor das geschäftliche Risiko trage, führe zwar zu einer Einordnung als so genannte Baukonzession, ändere aber grundsätzlich an der Geltung der §§ 97 ff. GWB nichts.

Das OLG Düsseldorf hat des Weiteren festgestellt, dass zwischen dem von der Gemeinde verlangten städtebaulichen Vertrag und dem von der Bundesrepublik abzuschließenden Grundstückskaufvertrag – der als solcher nicht den Vorschriften über das Vergabeverfahren unterfällt – ein enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang bestanden habe. Zudem sei es bei den Parteien maßgeblich auf eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes der Gemeinde angekommen. Nach alledem hat das OLG Düsseldorf bemängelt, dass – neben anderen Fehlern im Verfahren – der Auftrag nicht, wie für Baukonzessionen vorgeschrieben, EU-weit ausgeschrieben und in einem geordneten Vergabeverfahren vergeben worden ist.

Anmerkung:

Die vorstehende Entscheidung des OLG Düsseldorf bedeutet eine erhebliche Einschränkung kommunaler Handlungsspielräume. Bislang war die herrschende Auffassung davon ausgegangen, dass Investorenwettbewerbe, in deren Rahmen sich Unternehmen um den Erwerb eines Grundstücks und die Errichtung einer nach städtebaulichen Gesichtspunkten vom Auftraggeber vorgegebenen Immobilie bemühen, regelmäßig keine auf Beschaffung gerichteten Verträge darstellen. Ausnahme: Der öffentliche Auftraggeber nutzt das zu errichtende Objekt selbst. Der Entscheidung zufolge ist nunmehr in allen Fällen zu überprüfen, ob im konkreten Einzelfall – auch bei Risikotragung durch einen Investor – eine Baukonzession vorliegt, welche grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Vergaberechts fällt.

Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass insbesondere die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zum Beihilfenrecht und das Haushaltsrecht es nahe legen, Grundstücksveräußerungen in einem wettbewerblichen und transparenten Verfahren vorzunehmen. Die EU-Kommission schließt einen Beihilfecharakter im Falle des Verkaufs einer Immobilie oder eines Grundstücks nur dann aus, wenn der Verkauf „nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bieterverfahren und die darauf folgende Veräußerung an den Meistbietenden oder den einzigen Bieter (zum Marktpreis) erfolgt“. Beihilferechtlich lässt sich in der kommunalen Praxis damit ein Verkauf unter Marktpreis oder gar kostenfrei nur dann rechtfertigen, wenn der Kaufpreisabschlag eine vom Verkäufer ausgehende spezifische Sonderbelastung ausgleicht (z. B. Umweltschutzbelaenge, Schaffung von Arbeitsplätzen etc.). Daher sollte in der Praxis immer eine genaue Prüfung des Einzelfalls vorgenommen werden. In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist unter <http://www.dstgb-vis.de> abrufbar.

II.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 18.01.2007 (Rs. C-220/05) festgestellt, dass eine Vereinbarung mit dem Ziel der stadtplanerischen Neugestaltung eines Stadtviertels einen öffentlichen Bauauftrag darstellen kann.

Dem Urteil des EuGH zufolge unterliegt eine solche Vereinbarung, deren Auftragswert unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der Raumordnungsmaßnahme zu bestimmen ist, regelmäßig den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge, wenn sie den entsprechenden EU-Schwellenwert (i.S.d. § 2 Vergabeverordnung) erreicht.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beschloss die französische Stadt Roanne im Jahr 2002, als Stadtentwicklungsmaßnahme im Bahnhofsviertel ein Freizeitzentrum mit einem Multiplex-Kino, Geschäftsräumen, einem öffentlichen Parkplatz, Zugangswegen sowie öffentlichen Plätzen zu schaffen. Die Errichtung weiterer Geschäftsräume und eines Hotels wurde für

einen späteren Zeitpunkt in Aussicht genommen. Zur Durchführung dieses Vorhabens beauftragte die Stadt eine gemischtwirtschaftliche Stadtentwicklungsgesellschaft, Grundstückskäufe zu tätigen und Finanzmittel zu beschaffen, Planungen vornehmen zu lassen, ein Auswahlverfahren für Planungsbüros zu organisieren, die Bauarbeiten durchführen zu lassen sowie die Koordinierung des Vorhabens und die Unterrichtung der Stadt sicherzustellen.

Da einige Mitglieder des Stadtrats der Ansicht waren, dass dieser Vereinbarung eine öffentliche Bekanntmachung oder Ausschreibung hätte vorausgehen müssen, beantragte sie beim zuständigen Gericht die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Stadtrats, der zur Beauftragung der Stadtentwicklungsgesellschaft geführt hatte. Dieses Gericht fragte den Europäischen Gerichtshof nach der Auslegung der EU-Vergaberichtlinien und insbesondere, ob es sich bei der Beauftragung der Gesellschaft um die Vergabe eines öffentlichen Bauauftrags handelte, für den eine Ausschreibung hätte erfolgen müssen.

Zu letzterem Punkt hat der EuGH festgestellt, dass die EU-Richtlinie zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge einen öffentlichen Bauauftrag als schriftlichen entgeltlichen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem öffentlichen Auftraggeber über insbesondere die Planung und/oder die Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen definiert. Die Stadtentwicklungsgesellschaft, Unternehmerin im Sinne der Richtlinie, wurde vorliegend von der Stadt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung beauftragt. Auch wenn der Vertrag mit der Gesellschaft Teile enthielt, die die Erbringung von Dienstleistungen vorsahen, nämlich die Verwaltung und die Organisation der Arbeiten, bestand der Hauptgegenstand des Vertrags in der Errichtung eines Freizeitentrums, also eines Bauwerks im Sinne der EU-Vergaberichtlinie.

Unschädlich sei in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschaft die Arbeiten nicht selbst ausführe, sondern durch Subunternehmer ausführen lasse. Aus der Vereinbarung ergebe sich, dass das Freizeitzentrum zur Belebung eines Stadtteils wirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen offen stehen sollte, so dass davon auszugehen war, dass die Vereinbarung eine wirtschaftliche Funktion erfüllte. Dem stand nicht entgegen, dass bestimmte Bauten, die zu dem Bauwerk gehören, zur Veräußerung an Dritte bestimmt sein sollten.

Energieeinsparverordnung (EnEV 2007) - Auswirkungen auf Kommunen

Das Bundeskabinett hat am 27.06.2007 den Maßgaben des Bundesrates zur Novellierung der Energieeinsparverordnung zugestimmt und somit die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2007) beschlossen. Die neue Energieeinsparverordnung dient der Umsetzung der EG-Richtlinie über die „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (RL 2002/91/EG vom 16.12.2002), wonach für jedes Gebäude bei Verkauf oder Vermietung ein sog. Energieausweis vorgelegt werden muss. Die Verordnung ist im BGBl. I, S. 1519 veröffentlicht und tritt am 01.10.2007 in Kraft.

Nach der Verordnung können Eigentümer und Vermieter von **Wohngebäuden** mit mehr als vier Wohneinheiten wählen, ob sie einen Energieausweis auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs (= Bedarfsausweis gem. § 18 EnEV) oder des tatsächlichen Energieverbrauchs (= Verbrauchsausweis gem. § 19 EnEV) verwenden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit bis zu vier Wohnungen, wenn sie entsprechend dem Standard der 1977 erlassenen Wärmeschutzverordnung errichtet oder später auf diesen Standard gebracht worden sind. Der sog. Bedarfsausweis ist nur für Wohngebäude (mit bis zu vier Wohnungen) aus der Zeit vor Geltung der Wärmeschutzverordnung von 1977, die dieses Anforderungsniveau nicht erreichen, vorgeschrieben.

Übergangsweise soll es bis zum 30.09.2008 möglich sein, sich in allen Fällen Energieausweise wahlweise auf Bedarfs- oder auf Verbrauchsgrundlage ausstellen zu lassen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren (§ 17 Abs. 6 EnEV).

Für **Nichtwohngebäude** – also auch für Gebäude in kommunalem Bestand – sollen beide Varianten generell erlaubt werden.

Für Wohngebäude, die bis 1965 fertig gestellt wurden, soll der Energieausweis zum 01. Juli 2008 zur Pflicht werden, für jüngere Wohngebäude am 01. Januar 2009 und für Nichtwohngebäude ab 01. Juli 2009 (§ 29 EnEV).

Der Verordnungsgeber beabsichtigt, dass die öffentliche Hand Vorbildfunktion einnehmen soll. Der Verordnung zufolge (§ 16 Abs. 3 EnEV) sind für **öffentliche Gebäude** mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, Energieausweise nach dem Muster des Anhangs 7 des Verordnungsentwurfes auszustellen. Der Eigentümer hat den Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Ziel des Gesetzgebers ist es, dass die Energieausweise die Transparenz über den Energieverbrauch von öffentlichen Gebäuden erhöhen und zu einer beschleunigten Erschließung wirtschaftlicher Energieeinsparpotentiale im Gebäudebestand beitragen.

Von Relevanz ist zudem, wer zukünftig **Energiepässe ausstellen** darf. Aus kommunaler Sicht ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden die Erstellung von Energieausweisen wohl auch mit eigenem, fachlich qualifiziertem Personal vornehmen können. Diesbezüglich werden die in § 21 EnEV vorgesehenen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sein. Zugelassen sind insbesondere Handwerker, Ingenieure und Architekten, wenn sie die in § 21 EnEV i.V.m. § 29 Abs. 4 und 5 EnEV genannten Qualifikationen aufweisen. Gebäudeeigentümer können bereits heute über eine Ausstellerdatenbank der Deutschen Energieagentur (dena) im Internet Energieausweis-Aussteller in ihrer jeweiligen Region finden (www.dena.de). Der Verordnung zufolge darf zur Kostenbegrenzung auf pauschale und fachlich gesicherte Erfahrungswerte zugegriffen werden. Auch eine Bege-

hung des Gebäudes durch einen Gutachter ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, kann aber im Einzelfall erforderlich sein. Der Eigentümer kann darüber hinaus Angaben und Nachweise zum Gebäude zur Verfügung stellen.

Der von der Bundesregierung beschlossene Text der Novelle der Energieeinsparverordnung kann bei Interesse im Internet abgerufen werden.

Dezernat 2 - Sie/KK

Nr. 8 – ED 98 vom 27.09.2007

Behördliches Einschreiten gegen Gaststättenbetreiber bei Alkoholmissbrauchsfällen

Die Fälle des so genannten „Rauschtrinkens“ unter Jugendlichen nehmen zu. Aktuell trinken etwa ein Drittel der Jugendlichen von 15 bis 17 Jahren regelmäßig Alkohol. Gesundheitliche Auswirkungen auf Jugendliche nehmen immer größere Ausmaße an. Neben der strikten Beachtung des Jugendschutzes durch Gaststätten und die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch die kommunalen Behörden ist auch auf die Möglichkeit nach dem Gaststättengesetz hinzuweisen, eine Verfügung zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Gäste zu erlassen, wenn Gastwirte dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten. In drei Entscheidungen haben der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, das Verwaltungsgericht Hannover sowie das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den kommunalen Behörden das Recht zugestanden, gegen so genannte Flatrate-Partys oder ähnliche Veranstaltungen vorzugehen. Von den rechtlichen Möglichkeiten sollten die Kommunen deshalb offensiv Gebrauch machen.

Auch ohne Vorliegen der besonderen Fallkonstellationen des Jugendschutzgesetzes kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG eine Verfügung zur Abwehr der Gefährdung der Gesundheit der Gäste erlassen werden, wenn der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden. Dies ist auch bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholgenuss der Fall, wenn dieser im Übermaß vorgenommen wird (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21.8.2007, Az. 22 CS 07.1796; VG Hannover vom 11.7.2007 - Az. 11 B 3430/07). Von diesen rechtlichen Möglichkeiten sollten die Kommunen Gebrauch machen.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen in diesem Zusammenhang. Diskothekenbetrieb zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch untersagt: Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat am 21.08.2007 eine Eilentscheidung (22 CS 07.1796) getroffen, wonach ein Diskothekenbetrieb zur Verhinderung von Alkoholmissbrauch an den Tagen untersagt werden darf, für die mit sog. "Billigangeboten" geworben wird und an denen Getränke zu solchen Preisen abgegeben werden. Nach Auffassung des Gerichts liegt ein übermäßiger Alkoholkonsum jedenfalls dann vor, wenn Jugendliche oder junge Erwachsene so stark alkoholisiert sind, dass sie sich zu Exzessen, wie z.B. Körperverletzungsdelikten, hinreißen lassen. Ein Vorschubleisten kommt auch dann in Betracht, wenn der Gastwirt durch sein Preiskonzept konkludent ankündigt, Alkoholmissbrauch zuzulassen. Dies kann auch durch die Abgabe von Alkohol zu sehr niedrigen, nicht kostendeckenden Preisen geschehen. Hinzukommen muss aber, dass eine sorgfältige Bewertung der Umstände des Einzelfalls ergibt, dass Alkoholmissbrauch bei diesem Preiskonzept auch tatsächlich zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn erfahrungsgemäß nach der konkreten Betriebsart der Gaststätte und nach der sozialen Zusammensetzung der Besucher der Schluss gerechtfertigt ist, dass von einem Anreiz zum Alkoholmissbrauch auch Gebrauch gemacht werden wird. Der BayVGH vermag in dem Verbot keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen. Es könne gerechtfertigt sein, zunächst den schwerwiegendsten Fall herauszugreifen und die weniger gravierenden Fälle gesprächsweise zu bereinigen, sofern dies Erfolg verspreche. Der Antragsteller sei aber der Einzige, der die Einhaltung der freiwilligen Selbstbeschränkungsverpflichtung offen ablehne und damit aus den Fällen der übrigen Diskothekenbetreiber herausfalle.

Verbot einer «Flatrate-Party»-ähnlichen Veranstaltung: Mit Beschluss vom 11.7.2007 (11 B 3430/07) hat das Verwaltungsgericht Hannover das behördliche Verbot eines «10 Cent Hammer Events» in einer Diskothek bestätigt, bei dem in unbegrenzter Menge Vodka-Energy-Mixgetränke für zehn Cent angeboten werden sollten. Eine solche Veranstaltung stehe einer so genannten Flatrate-Party gleich. Damit war der gegen eine Verfügung der Landeshauptstadt Hannover gerichtete Eilantrag der Betreiber der Diskothek «Funpark

Hannover» erfolglos. In dem betreffenden Fall hatte die Landeshauptstadt Hannover der Antragstellerin (=Diskothek) unter Bezugnahme auf das Gaststättenrecht untersagt, im Funpark Veranstaltungen durchzuführen, bei denen alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal zu entrichtenden Preis ausgeschrieben werden (=Flatrate-Partys), sowie Getränke zu einem nicht kostendeckenden Preis als Werbemaßnahme auszuschenken. Damit wollte sie die Antragstellerin an einem Veranstaltungskonzept hindern, das dem Alkoholmissbrauch Vorschub leiste und nach Art und Preisgestaltung der Veranstaltung zum übermäßigen Alkoholkonsum animiere und damit die Gesundheit der Gäste gefährde. Veranstaltungen, bei denen nach Entrichtung eines Eintrittsgeldes alkoholische Getränke für den minimalen Preis von zehn Cent in unbegrenzter Menge verkauft würden, stünden so genannten Flatrate-Partys gleich. Die überwiegend jungen Gäste würden durch den extrem niedrigen Preis für jedes Vodka-Energy-Mixgetränk zum Alkoholmissbrauch animiert. Die Antragstellerin hielt die Verfügung für rechtswidrig. Sie berief sich vor Gericht auf einen Eingriff in ihre Berufsfreiheit und Gewerbefreiheit. Zudem lasse die Antragsgegnerin auch ähnliche Veranstaltungen mit Flatrate-Angeboten im Hannover-Congress-Centrum zu und dulde «All-inclusive-Reisen». Diese Argumente hielt das VG jedoch nicht für schlagkräftig. Das Verbot finde seine Grundlage in § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG. Der bei weitem nicht kostendeckende Preis verleite das überwiegend junge Publikum zu einem die Gesundheit gefährdenden Alkoholkonsum. Keine Benachteiligung bestehe gegenüber anderen Veranstaltern. Im Gegensatz zu «All-inclusive-Reisen» stehe bei der Veranstaltung der Antragstellerin der gemeinschaftliche übermäßige Alkoholgenuss im Vordergrund.

Verfügung von zeitlich eingeschränkten Öffnungszeiten: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 16. April 2007 (6 B 10233/07.OVG) eine Verfügung gebilligt, wonach eine Diskothek in den Nächten zu Montag bis Freitag um 1:00 Uhr und in den Nächten zu Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen um 2:00 Uhr schließen muss. Die Diskothek wird seit 30 Jahren in der Ortslage von Emmelshausen betrieben. Seit etwa 2003 gehen von ihr vermehrt Ruhestörungen aus. Außerdem kommt es zu zahlreichen, teilweise schwerwiegenden Straftaten, die von Besuchern begangen werden. Deshalb ordnete die Verbandsgemeindeverwaltung an, dass die Diskothek in den Nächten zu Montag bis Freitag um 1:00 Uhr und in den Nächten zu Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen um 2:00 Uhr geschlossen werden muss. Der gegen die sofortige Vollziehung dieser Verfügung von der Diskothekenbetreiberin gestellte Eilantrag hatte beim Verwaltungsgericht Erfolg. Auf die Beschwerde der Verbandsgemeindeverwaltung hin lehnte das Oberverwaltungsgericht den Antrag jedoch ab. Angesichts der von der Diskothek ausgehenden Beeinträchtigungen der Anlieger überwiegt laut OVG das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verkürzung der Öffnungszeiten das private Interesse am Betrieb der Diskothek im bisherigen zeitlichen Umfang. Die Einschränkung der Öffnungszeiten mache den Diskothekenbetrieb nicht von vornherein unmöglich. Er könne auch dann weitergeführt werden, wenn die Diskothek um 1:00 Uhr bzw. um 2:00 Uhr geschlossen werden müsse.

Neben den restriktiven Maßnahmen sollten die Städte und Gemeinden auch im Rahmen der Suchtprävention Alkoholmissbrauchsfällen entgegenwirken. Der DStGB hat verschiedene kommunale Wettbewerbe unterstützt, die gute Beispiele für die kommunale Suchtprävention aufzeigen. Der 3. Wettbewerb hatte die „Alkoholprävention vor Ort“ zum Thema und macht die Handlungsfelder und Aktivitäten zur Alkoholprävention der breiten Öffentlichkeit sichtbar. Beispiele aus den Städten und Gemeinden sind auf der Homepage <http://www.kommunale-suchtpraevention.de> zu finden.

Krisenmanagement im Falle einer möglichen Grippepandemie

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns mitgeteilt, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine „Kurzinformation für die betriebliche Pandemieplanung“ veröffentlicht hat. Unter Pandemie versteht man eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Die Information soll Betriebe und Verwaltungen unterstützen, die organisationsinterne Notfallpläne für den Fall einer Grippepandemie erstellen wollen. Ebenso gibt die Kurzinformation einen Überblick über zu berücksichtigende rechtliche, behördliche und infrastrukturelle Aspekte. Die Kurzinformation „Krisenmanagement in Unternehmen im Falle einer möglichen Influenzapandemie (Grippepandemie)“ kann auf der Internetseite

www.bbk.bund.de/Pandemieplanung

herunter laden werden. Sie enthält auch Informationen über weitere Links z.B. zu den zuständigen Landesministerien und den jeweiligen Pandemieplänen.

Im Fall einer Influenzapandemie wäre es denkbar, dass alle Lebensbereiche und damit auch das Wirtschafts- und Verwaltungsleben stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Kleine wie große Organisationen hätten sich möglicherweise auf erhebliche Personalausfälle und einen damit verbundenen Rückgang oder sogar Einstellung ihrer Produktion beziehungsweise Dienstleistungen einzurichten. Für viele Unternehmen könnte ein solches Szenario ohne hinreichende Planungen Existenz bedrohend werden und eine Schließung oder gar Insolvenz zur Folge haben. Um Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten zu minimieren, die Funktionsfähigkeit der betroffenen Organisationen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, sind entsprechende Vorkehrungen für einen möglichen Krisenfall unumgänglich.

Die vom BBK-Zentrum Katastrophenmedizin geleitete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Influenzapandemieplanung in Unternehmen“ hat diese Information für die betriebliche Pandemieplanung erarbeitet. Die Empfehlungen umfassen unter anderem die Definition des Schlüsselpersonals, Vorsorgemaßnahmen für die Mitarbeiter, Regelungen für die (interne und externe) Information und Kommunikation, eine frühzeitige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und anderen Institutionen, der Beteiligung des Betriebsrates sowie Vorbereitungen auf einen möglichen Ausfall wichtiger Zulieferer und Versorger (zum Beispiel Strom, Wasser, Gas). Welche konkreten Maßnahmen und in welchem Umfang erforderlich werden, wird jede Organisation in eigener Zuständigkeit festzulegen haben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 101

Halbzeit der Bewerbungsfrist für landesweiten Klimaschutzwettbewerb "Unsere Kommune ist klimaaktiv" "Klimaschutz braucht intelligente Lösungen"

„Der Klimaschutz ist momentan in aller Munde, so dass der Klimaschutzwettbewerb des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 'unsere Kommune ist klimaaktiv' einen wichtigen Beitrag leistet, um diesem Thema innovativ und intelligent Rechnung zu tragen. Wir erwarten Wettbewerbsbeiträge unserer hessischen Kommunen, die Vorbildcharakter für die Bürgerinnen und Bürger haben und zur Nachahmung anregen“, erklärte heute der Staatssekretär des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Zum 1. Juli 2007 hat das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Klimaschutzwettbewerb ausgelobt. Bewerben können sich alle hessischen Kommunen, Landkreise und die kreisfreien Städte.

„Mit dem Klimaschutzwettbewerb ‚unsere Kommune ist klimaaktiv‘ sollen Kommunen mit besonderem Engagement für den Klimaschutz prämiert werden“, betonte Seif.

Die prämierten Kommunen sollen mit ihren Klimaschutzaktivitäten Vorbild für andere Kommunen sein. Dabei soll aufgezeigt werden, wie mit technischen Einzelmaßnahmen, kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit sowie planerischen / infrastrukturellen Maßnahmen im lokalen Bereich heute schon wirtschaftlich Klimaschutz betrieben werden kann.

Von besonderem Interesse sind dabei das technische Innovationspotenzial und im planerischen / infrastrukturellen Bereich die getroffenen positiven Abwägungen mit Bezug zum Klimaschutz.

Die Bewerbungsfrist läuft noch bis zum 15. Oktober 2007. Die Preisverleihung findet im Rahmen des Hessischen Klimaschutzforums am 29. November 2007 in Kassel statt.

Weitere Informationen zum Hessischen Klimaschutzwettbewerb finden Sie unter: www.hmulv.hessen.de

ED 102**Umweltprogramm LIFE+ - Anträge bis 30.11.2007**

Mit dem Umweltprogramm LIFE+ (2007 – 2013) unterstützt die Europäische Kommission Umwelt- und Naturschutzprojekte. Allgemeines Ziel von LIFE+ ist es, die Umsetzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft, einschließlich der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche, zu fördern und somit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Mit LIFE+ werden insbesondere die Umsetzung des 6. Umweltaktionsprogramms, einschließlich der thematischen Strategien, unterstützt sowie Maßnahmen und Projekte mit einem europäischen Mehrwert in den Mitgliedsstaaten finanziert.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte in den folgenden drei thematischen Bereichen:

- Natur und Biologische Vielfalt
- Umweltpolitik und Verwaltungspraxis
- Information und Kommunikation.

Konkret sind u. a. die Bereiche Klimawandel, Wasser, Luft, Boden, Lärm, Chemikalien, Umwelt und Gesundheit, natürliche Ressourcen und Abfall sowie Wälder und insbesondere Waldbrandschutz angesprochen.

Förderfähige Projekte können u. a. sein:

- Aufbau von Netzwerken und Datenbanken;
- Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien;
- Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten;
- Ausbildung, Workshops und Sitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Demonstration innovativer politischer Konzepte, Technologien, Methoden und Instrumente.

Speziell im Teilbereich „Natur und biologische Vielfalt“ können gefördert werden:

- Landschaftspflege und Arten-Management sowie Landschaftsplanung;
- Überwachung des Erhaltungsstands einschließlich der Einführung von Verfahren und Strukturen für diese Überwachung;
- Ausarbeitung und Umsetzung von Aktionsplänen zur Erhaltung von Arten und Lebensräumen;
- Erweiterung des Natura-2000-Netzes auf Meeresgebiete;
- (unter besonderen Voraussetzungen) Landerwerb.

Die mit LIFE+ geförderten Maßnahmen müssen in der EU stattfinden.

Was wird finanziert und wie ist die Laufzeit?

Das Programm LIFE+ hat eine Laufzeit von Jahren (2007 – 2013). Wie das Bundesumweltministerium informiert, steht deutschen Projekten 2007 ein Betrag von 22 Mio. EUR zur Verfügung. Dieser Betrag steigt auf bis zu 33 Mio. EUR im Jahre 2013 an. Der Zuschuss beträgt i.d.R. 50 % der förderfähigen Projektkosten.

Wer ist antragsberechtigt?

Private Unternehmen und öffentliche Stellen, nationale, regionale und lokale Behörden, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Die Teilnahme am Programm steht den EFTA-Ländern, die Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden

sind, den Beitrittskandidaten zur EU sowie den Ländern des westlichen Balkans, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmen, offen.

Wie ist das Antragsverfahren?

In Deutschland müssen die Anträge bis zum 30.11.2007 zunächst an die zuständigen (Umwelt-) Länderministerien übermittelt werden.

Im Internet sind die Antragsunterlagen (in englischer Sprache, teilweise noch in der Entwurfsfassung) abrufbar unter

für den Bereich Natur und Biologische Vielfalt:

http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus/components/component_nat.htm

für den Bereich Umweltpolitik und Verwaltungspraxis:

http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus/components/component_env.htm

für den Bereich Information und Kommunikation:

http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus/components/component_info.htm

ED 103**RegioSolar-Kommunalforum lädt zum Erfahrungsaustausch**

Am 11. Oktober lädt das RegioSolar-Kommunalforum politische Entscheidungsträger aus Kommunen und Landkreisen zum Erfahrungsaustausch nach Mannheim. Das Forum zeigt lokale Potenziale der Energiewende auf, im Fokus steht die Nutzung von Solarenergie. Kommunale Entscheidungsträger aus ganz Deutschland diskutieren, wie sie konkret vor Ort die Weichen für eine nachhaltige Energieversorgung stellen können. Das Kommunalforum wird vom Bundesverband Solarwirtschaft und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund veranstaltet.

„Wir wollen den Kommunen anhand guter Praxisbeispiele Optionen aufzeigen, welchen Beitrag sie zu einer umweltfreundlichen Energieversorgung leisten können“, so Dr. Gerd Landsberg, geschäftsführendes Präsidialmitglied beim Deutschen Städte- und Gemeindebund. Anhand eigener Erfahrungen und Vorgehensweisen zeigen Funktionsträger im RegioSolar-Kommunalforum, wie die energiepolitischen Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene genutzt werden können. Bürgermeister und Energiebeauftragte berichten über erfolgreiche kommunale Stadtplanungs- und Energiekonzepte sowie Förderkonzepte für mehr Erneuerbare Energien.

Mit der Plattform möchten die Veranstalter nachhaltige Energiepolitik als wichtige kommunale Aufgabe weiter stärken. „Mit der Festlegung von Rahmenbedingungen wie Förderprogrammen, Öffentlichkeitsarbeit und Bauleitplanung können Städte und Gemeinden die Einführung Erneuerbarer Energien deutlich unterstützen“, so Landsberg.

Das Kommunalforum findet im Vorfeld der RegioSolar-Konferenz statt, die vom 12. bis 13. Oktober unter dem Motto „100% Erneuerbare Energien sind möglich“ steht. Interessenten können sich bis zum 9. Oktober online unter www.regiosolar.de für das Kommunalforum anmelden.

Infos/Anmeldung:

RegioSolar-Kommunalforum, 11. Oktober 2007, Mannheim
Teilnahmegebühr: 20 Euro

Anmeldeformular online unter <http://www.regiosolar.de/konferenz/anmeldung/>.
Ansprechpartnerin: Margit Freitag, RegioSolar c/o BSW-Solar, Tel. 030 2977788 20, Email: info@regiosolar.de

Kontakt: Bundesverband Solarwirtschaft (BSW-Solar) e.V., Pressestelle
Dr. Sebastian Fasbender, Tel: 030 2977788 30, Email: presse@bsw-solar.de

ED 104**Master of Public Management / Studienbeginn Oktober 2007**

Die Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden bietet an den Studienorten Kassel und Wiesbaden im Oktober 2007 den Studienbeginn für einen weiteren Studienjahrgang des berufsbegleitenden weiterbildenden Studiums „Master of Public Management“ an.

Der Studiengang richtet sich an Diplom-Verwaltungswirte und andere Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung in der Öffentlichen Verwaltung, die sich auf Führungsaufgaben vorbereiten und systematisch mit der erfolgreichen Gestaltung von Prozessen der Verwaltungsreform auseinandersetzen wollen.

Die Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen

- Innovationsmanagement,
- Controlling,
- Kundenorientierung
- Personalmanagement
-

finden als Kombination von Fernstudium, eLearning und wöchentlichen Präsenzveranstaltungen an 16 Freitagnachmittagen je Semester statt. Die Termine der Präsenzveranstaltungen sind darauf abgestimmt, dass sie neben einer hauptberuflichen Tätigkeit wahrgenommen werden können.

Nachdem das erneute Akkreditierungsverfahren bereits fortgeschritten ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Studienabschluss neben der Möglichkeit zur Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule auch die Befähigung für den höheren Dienst umfassen wird.

Regelstudiendauer beträgt 5 Semester;
Studiengebühr 1.060 € pro Semester.

Weitere Informationen erhalten sie unter <http://vfh-hessen.de>
Stichwort „Public Management“

Kontakt: monika.emde@vfh-hessen.de
Tel. 0561 4806 505

ED 105

Partnerschaftsgesuch der ungarischen Gemeinde Öreglak

Die ungarische Gemeinde Öreglak sucht eine Partnerkommune. Öreglak liegt 17 Kilometer südlich vom Balaton (Plattensee). Die katholisch geprägte Gemeinde hat 1.640 Einwohner, sie ist Wohnsitzgemeinde für Industrie in benachbarten Kommunen und verfügt über etwas Landwirtschaft. Bis in die 90er Jahre gehörte Öreglak mit anderen kleinen Siedlungen zur Kleinstadt Lengyeltóti. Die Gemeinde begann sich nach den Wendejahren mit eigener Infrastruktur zu entwickeln.

Sehenswürdigkeiten sind das Schloss des ehemaligen Graf Jankovich, das heute als Kinderheim und Schule für behinderte Kinder dient, sowie der ehemalige gräfliche Weinkeller (heutzutage genutzt von einem Weingut). Die Gemeinde verfügt über eine Sporthalle, die der internationalen Norm entspricht (über 1000 m² Spielfläche). Wegen seiner schönen Lage, umgeben von Weinbergen, sind in Öreglak eine beträchtliche Zahl von Häusern von ausländischen Familien gekauft worden. In fünf Kilometer Entfernung von Öreglak gibt es einen Angelsee, zudem grenzt die Gemarkung an ein bekanntes Jagdgebiet.

Interessenten wenden sich an die Geschäftsstelle.

Dezernat 1 – RU/BK**Nr. 8 – ED 105 vom 27.09.2007****Schelzke
Geschäftsführender Direktor**Anlagen
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

In der **Gemeinde Groß-Rohrheim** ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/hauptamtlichen Bürgermeisterin

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Groß-Rohrheim hat rund 3.800 Einwohner.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird am 27. Januar 2008 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Groß-Rohrheim für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt. Er/Sie wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Erhält keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 17. Februar 2007 unter den beiden Bewerbern/innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit beginnt am 12. August 2008.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar ist jeder/jede Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder jeder/jede Unionsbürger/Unionsbürgerin mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, der/die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der

§§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **22. November 2007, 18.00 Uhr**, schriftlich beim Wahlleiter der Gemeinde Groß-Rohrheim, Rheinstr. 14, 68649 Groß-Rohrheim, Rathaus, Zimmer 8, einzureichen. Dort sind auch die erforderlichen Formblätter zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 22. November 2007 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Rohrheim besteht derzeit folgende Sitzverteilung: SPD 10 Sitze, CDU 5 Sitze, Bürger für Groß-Rohrheim 4 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 02. August 2007 im „Groß-Rohrheimer Blatt“ öffentlich bekannt gemacht worden; diese kann zusätzlich beim Wahlleiter unter der oben genannten Anschrift

(Tel.: 06245/90777-23) oder per E-Mail unter k.menger@gross-rohrheim.de angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Groß-Rohrheim

gez. Klaus Menger

Bei der Stadt Bad Vilbel sind zum 01.01.2008 nachfolgende Stellen zu besetzen:

Einen Bilanzbuchhalter/Betriebswirt (m/w)

in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Zu Ihren Aufgaben gehört unter anderem die Mithilfe bei Einführung und Aufbau des neuen kommunalen Rechnungssystems (kommunale Doppik). Sie beraten die Fachbereiche/Fachdienste bei Fragen der Buchhaltung und übernehmen schwierige Kontierungsfälle. Außerdem helfen Sie beim Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung.

Sie verfügen über einen Berufsabschluss als Bilanzbuchhalter oder Betriebswirt und haben mehrjährige Berufserfahrung in einer vergleichbaren Funktion. Idealerweise haben Sie bereits die Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens in einer Kommune begleitet bzw. besitzen entsprechende Kenntnisse. Wir schätzen Personen mit hoher Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit.

Das Arbeitsverhältnis ist auf 24 Monate befristet. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 10.

Einen Ordnungspolizei-/Hilfspolizeibeamten (m/w)

in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Darüber hinaus wirken Sie bei Sondereinsätzen im Rahmen von Großveranstaltungen sowie bei verkehrssregelnden Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum mit.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine abgeschlossene Grundausbildung für Bedienstete der Hilfspolizei sowie die Fahrerlaubnis der Klasse B (Alt: Klasse III) gefordert. Ein sicheres und höfliches Auftreten gegenüber Bürgern wird erwartet.

Weitere Voraussetzung für die Einstellung ist die Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb der Regelarbeitszeit. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 (TVöD).

Für beide Stellen gilt: Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Rückfragen sind unter der Telefon-Nummer 06101/602-215 möglich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15.10.2007 an den
Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Fachdienst Personalverwaltung ,
Parkstraße 15, 61118 Bad Vilbel

Bitte übersenden Sie uns keine Bewerbungsmappen, da diese aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden können.